

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 40/046/2011

Ausschuss für Schule und Kultur am 14.11.2011

| | |
|--------------------|--|
| Zu Punkt 9: | Finanzierung der Mittagsverpflegung an den Förderschulen für Geistige Entwicklung - Anpassung der Kreistagsbeschlüsse an das Bildungs- und Teilhabegesetz |
|--------------------|--|

Zur Vorlage 40/046/2011 ergibt sich kein Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Folgende Beschlüsse des Kreistages vom 27.03.2003 werden mit Wirkung zum 01.01.2012 aufgehoben:

„I. Die Erziehungsberechtigten mit Bezug von Sozialhilfe oder ähnlichen öffentlichen Leistungen entrichten ab 01.05.03 den Beitrag zu den Kosten der Mittagsmahlzeiten in den Schulen für Geistigbehinderte, der gemäß der jeweiligen Regelsatzverordnung ihrer häuslichen Ersparnis entspricht.

II: Die übrigen Erziehungsberechtigten entrichten im Hinblick auf ihre häusliche Ersparnis Kostenbeiträge zu den Mittagessen, die dem jeweils vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe geforderten Sätzen in vergleichbaren Einrichtungen entsprechen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 05.12.2011

| | |
|---------------------|--|
| Zu Punkt 14: | Finanzierung der Mittagsverpflegung an den Förderschulen für Geistige Entwicklung - Anpassung der Kreistagsbeschlüsse an das Bildungs- und Teilhabegesetz |
|---------------------|--|

Landrat Hendele weist darauf hin, dass in der Vorlage ein Rechen- bzw. Schreibfehler enthalten ist. Wenn die Verwaltung zum 01.01.2012 den Satz für die Mittagsverpflegung um 0,44 € auf 3,00 € erhöht, steigen die monatlichen Kosten der Eltern von 30,04 € auf 35,25 € (in der Vorlage steht 32,35 €). Bei den finanziellen Auswirkungen müssen die Beträge im Ertrag und Aufwand für 2011 jeweils 108.113 € und nicht 118.113 € lauten.

Er erläutert, dass die Festsetzung der Elternbeiträge als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Landrates und nicht in die politische Verantwortung fällt.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Folgende Beschlüsse des Kreistages vom 27.03.2003 werden mit Wirkung zum 01.01.2012 aufgehoben:

„I. Die Erziehungsberechtigten mit Bezug von Sozialhilfe oder ähnlichen öffentlichen Leistungen entrichten ab 01.05.03 den Beitrag zu den Kosten der Mittagsmahlzeiten in den Schulen für Geistigbehinderte, der gemäß der jeweiligen Regelsatzverordnung ihrer häuslichen Ersparnis entspricht.

II: Die übrigen Erziehungsberechtigten entrichten im Hinblick auf ihre häusliche Ersparnis Kostenbeiträge zu den Mittagessen, die dem jeweils vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe geforderten Sätzen in vergleichbaren Einrichtungen entsprechen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 15.12.2011

| | |
|---------------------|--|
| Zu Punkt 21: | Finanzierung der Mittagsverpflegung an den Förderschulen für Geistige Entwicklung - Anpassung der Kreistagsbeschlüsse an das Bildungs- und Teilhabegesetz |
|---------------------|--|

KA Rohde erläutert als Berichterstatter die Hintergründe der Vorlage sowie den Beratungsverlauf aus der Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur.

Beschluss:

Folgende Beschlüsse des Kreistages vom 27.03.2003 werden mit Wirkung zum 01.01.2012 aufgehoben:

„I. Die Erziehungsberechtigten mit Bezug von Sozialhilfe oder ähnlichen öffentlichen Leistungen entrichten ab 01.05.03 den Beitrag zu den Kosten der Mittagsmahlzeiten in den Schulen für Geistigbehinderte, der gemäß der jeweiligen Regelsatzverordnung ihrer häuslichen Ersparnis entspricht.

II: Die übrigen Erziehungsberechtigten entrichten im Hinblick auf ihre häusliche Ersparnis Kostenbeiträge zu den Mittagessen, die dem jeweils vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe geforderten Sätzen in vergleichbaren Einrichtungen entsprechen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen